

Betrifft:

Ansuchen auf Standorterweiterung und Betriebsstättenverlegung einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 3943 Schrems – Mag. Elisabeth Kaufmann-Fürnkranz

Bezug:

Kundmachung vom 14. November 2019 in den Amtlichen Nachrichten NÖ

GDA5-A-141/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd über ein **Ansuchen auf Standorterweiterung und Betriebsstättenverlegung einer öffentlichen Apotheke in 3943 Schrems.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau **Mag. pharm. Elisabeth Kaufmann-Fürnkranz**, wohnhaft in 3943 Schrems, Hauptplatz 6, nach den Bestimmungen des § 46 i.V. mit § 14 Abs. 2 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 3943 Schrems mit dem Standort im wie folgt umgrenzten Stadtgebiet, nämlich „ausgehend von der Kreuzung Neugasse/Horner Straße – der Horner Straße Richtung Nordwesten folgend bis zur Karl-Müller-Straße – der Karl-Müller-Straße zunächst Richtung Süden, dann Richtung Westen folgend bis zum Übergang in die Doktor-Karl-Renner-Straße – von dort die Karl-Müller-Straße in gedachter Linie Richtung Westen bis zum Schnittpunkt mit der Bahnstraße – die Bahnstraße Richtung Süden bis zur Waldviertler (Bundes)Straße B2 – der Waldviertler Straße B2 Richtung Osten bis

zum Schnittpunkt mit der Horner Straße – der Horner Straße Richtung Nordwesten folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Herrenteichweg – dem Herrenteichweg folgend bis zum Schnittpunkt mit der Horner Straße – der Horner Straße Richtung Westen folgend zurück zum Ausgangspunkt; sämtliche Straßenzüge beidseitig“ beantragt hat. Die voraussichtliche Betriebsstätte wird in 3943 Schrems, Josef Widy Straße 17, Top E 14 im City Center Schrems, errichtet werden. Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Steininger - Gurnhofer